

**Studienordnung**  
**für den gestuften Bachelor-/Master-Studiengang**  
**im Fach Geschichte**

**an der Ruhr-Universität Bochum**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. 11. 2004 (GV. NRW, S. 752) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
- § 3 Sprachanforderungen und -nachweise
- § 4 Studienberatung und Veranstaltungskommentierung
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienziele
- § 7 Struktur des Studiums
- § 8 Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen
- § 9 Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
- § 10 Lehrveranstaltungsarten

**II. Bachelor-Studium**

- § 11 Umfang und Gliederung des Studiums in der Bachelor-Phase
- § 12 Modulfolge in der Bachelor-Phase

**III. Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte
- § 15 Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 17 Wiederholung der Fachprüfung und der Bachelor-Arbeit

**IV. Master-Studium**

- § 18 Umfang und Gliederung des Studiums in der Master-Phase
- § 19 Modulfolge in der Master-Phase

**V. Master-Prüfung**

- § 20 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 21 Master-Prüfung im Fach Geschichte
- § 22 Master-Arbeit im Fach Geschichte
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 24 Wiederholung der Fachprüfung und der Master-Arbeit

**VI. Abschließende Bestimmungen**

- § 25 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlagen: a) Studienplan Bachelor-Phase; b) Studienplan Master-Phase c) Fachspezifische Bestimmungen Bachelor-Phase und Master-Phase

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) vom 7. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung der RUB vom 2. November 2004, Nr. 571) das Studium des Faches Geschichte im gestuften Bachelor-/Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum.

**§ 2**

**Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme,  
Regelstudienzeit**

(1) Zum Studium in der Bachelor-Phase wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife verfügt und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Die Zulassung zum Studium der Geschichte in der Bachelor-Phase wird mit der Immatrikulation ausgesprochen. Näheres regelt § 4 GPO.

(2) Zum Studium in der Master-Phase wird zugelassen, wer im Fach Geschichte zuvor die Bachelor-Prüfung an der RUB erfolgreich abgeschlossen oder ein vergleichbares Fachstudium an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt § 4 GPO.

(3) Die Zulassung zum Master-Studium setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einem oder einer zur Abnahme von Master-Prüfungen berechtigten hauptamtlichen Lehrenden voraus. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert.

(4) Für den gestuften Bachelor-/Master-Studiengang Geschichte ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen gemäß § 3 dieser Ordnung erforderlich.

(5) Die Regelstudienzeit für das Fach Geschichte im gestuften Bachelor-/Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten insgesamt zehn Semester. Davon entfallen auf die Bachelor-Phase sechs Semester und auf die Master-Phase vier Semester.

**§ 3**

**Sprachanforderungen und -nachweise**

(1) Die Kenntnis von Fremdsprachen ist Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für den gestuften Bachelor-/Master-Studiengang Geschichte ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich.

(2) Der Nachweis von mindestens zwei Fremdsprachen muss in der Bachelor-Phase erfolgen, eine davon muss Englisch sein. Wird die Bachelor-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Geschichte der Frühen Neuzeit geschrieben, muss der zweite Sprachkenntnisnachweis in Latein erbracht werden.

(3) Sofern nicht schon in der Bachelor-Phase geschehen, sind in der Master-Phase Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die Master-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse in der Master-Phase nachgewiesen werden, sofern sie nicht in der Bachelor-Phase nachgewiesen wurden.

(4) Die geforderten Sprachkompetenzen können in den Modulen des Fachstudiums der Bachelor-Phase oder durch ein erfolgreich abgeschlossenes entsprechendes Sprachmodul im Optionalbereich nachgewiesen werden; die dritte Fremdsprache kann auch in den Modulen des Fachstudiums in der Master-Phase nachgewiesen werden. Wird für eine Lehrveranstaltung eine bestimmte Sprachkompetenz vorausgesetzt, so ist der entsprechende Nachweis vor Teilnahme an der Lehrveranstaltung der Dozentin

oder dem Dozenten vorzulegen bzw. bei ihr oder ihm zu erbringen.

(5) Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur Bachelor-Prüfung vorgelegt werden. Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur Master-Prüfung vorgelegt werden.

#### § 4

##### Studienberatung und Veranstaltungskommentierung

(1) Für die allgemeine Studienberatung steht den Studierenden das Studienbüro der RUB zur Verfügung. Es berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studiengänge und Studienfächer der RUB und übernimmt darüber hinaus die Beratung bei studienbedingten persönlichen Problemen.

(2) Vor Aufnahme ihres Studiums im Fach Geschichte im Rahmen des Bachelor-Studiengangs müssen alle Studienanfängerinnen und -anfänger sowie die Studienortwechslerinnen und -wechsler eine obligatorische Studienberatung bei einer Fachstudienberaterin oder einem Fachstudienberater wahrnehmen. Die Namen der Fachstudienberaterinnen und -berater und die Termine für die Studienberatung werden durch Anschlag am Geschäftszimmer des Historischen Instituts bekannt gemacht.

(3) Darüber hinaus erfolgt die studienbegleitende Beratung durch Fachstudienberaterinnen und -berater sowie durch die im Bachelor-Studiengang Lehrenden in ihren Sprechstunden. Im ersten Studienjahr werden die Studierenden von den Lehrenden der Integrierten Proseminare individuell betreut.

(4) Vor der Aufnahme des Studiums der Master-Phase absolvieren die Studierenden eine obligatorische Beratung bei einem oder einer zur Abnahme von Master-Prüfungen berechtigten hauptamtlich Lehrenden (siehe § 2 Abs. 3 dieser Ordnung). Über das Ergebnis der Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) In der Master-Phase wird die Beratung von den hauptamtlich Lehrenden fortgeführt. Die Studierenden können ihre jeweiligen Betreuer und Betreuerinnen vorschlagen.

(6) Das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis unterrichtet über die jeweils angebotenen Studiengangsberatungen, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und die in ihnen geforderten speziellen Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen.

(7) Für Studierende anderer Fächer, die in der Master-Phase (1-Fach-Modell) im Ergänzungsbereich Geschichte studieren, gelten spezielle Regelungen, die im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind. Studierende im 1-Fach-Modell Geschichte, die im Ergänzungsbereich Module aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer studieren, werden von 5 Lehrenden, die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind, beraten und betreut.

#### § 5

##### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Bachelor-/Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 5 GPO angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Zuständig für Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen im Fach Geschichte ist die Kommission für Lehre und Studium.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Näheres regeln die §§ 10 und 11 Abs. 4 GPO.

#### § 6 Studienziele

(1) Das Studium der Geschichtswissenschaft im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

(2) Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben und durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

(3) Dazu gehören umfassende Kenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse sowie Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und der Historiographie.

(4) Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, die sie auf die spätere geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufen vorbereiten.

#### § 7 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Faches Geschichte im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs besteht aus zwei Studienphasen. In der Bachelor-Phase, die mit der Bachelor-Prüfung abschließt, stehen die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches, die Rezeption von Forschungsergebnissen und die exemplarische wissenschaftliche Arbeit im Vordergrund. In der Master-Phase, die mit der Master-Prüfung abschließt, werden die Studien im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit und fachlicher Komplexität vertieft.

(2) In der Bachelor-Phase sind zwei Fächer im gleichen Umfang zu studieren und durch Studien im fachübergreifenden Optionalbereich (vgl. § 7 GPO) zu ergänzen. Das Fach Geschichte kann mit jedem Fach, das in § 6 Abs. 1 GPO genannt ist, kombiniert werden.

(3) In der Master-Phase kann das Studium der Geschichte in Kombination mit einem anderen Fach nach § 6 Abs. 2 GPO oder als Ein-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich nach § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 GPO fortgeführt werden.

#### § 8 Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot im Fach Geschichte ist sowohl in der Bachelor-Phase als auch in der Master-Phase modularisiert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Damit soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.

(2) Module umfassen mehrere i.d.R. thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen und haben einen Umfang von 4 bis 8 SWS. Dabei handelt es sich i.d.R. um Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien.

(3) Erbrachte Studienleistungen werden in der Bachelor-Phase und in der Master-Phase nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GPO angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte erbracht wurden. Dabei entfallen jeweils 65 KP auf die Studienleistungen im Fach Geschichte und im zweiten Studienfach; 30 KP entfallen auf das Studium im Optionalbereich. 20 KP entfallen auf die abschließenden Prü-

fungsleistungen, nämlich je 6 auf die mündlichen Fachprüfungen sowie 8 auf die Bachelor-Arbeit (§ 9 Abs. 3 GPO).

(5) Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt weitere 120 KP erreicht wurden. Werden in der Master-Phase zwei Fächer studiert, entfallen 45 KP auf die Studienleistungen im Fach Geschichte und 45 KP auf die Studienleistungen im zweiten Fach. 30 KP entfallen auf die abschließenden Prüfungsleistungen, nämlich je 5 auf die mündlichen Fachprüfungen sowie 20 auf die Master-Arbeit (§ 9 Abs. 4 GPO). Wird in der Master-Phase nur das Fach Geschichte einschließlich Ergänzungsbereich studiert, entfallen 90 KP auf das Studium dieses Faches einschließlich Ergänzungsbereich, 10 auf die abschließenden Fachprüfungen und 20 auf die Master-Arbeit (§ 9 Abs 4 GPO).

## § 9

### Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird entsprechend § 15 GPO bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Diese werden im Falle des Prüfungsrelevanten Moduls V im Verhältnis 1:1, des Prüfungsrelevanten Moduls VI im Verhältnis 2:1 und des Prüfungsrelevanten Moduls X im Verhältnis 3:2 gewichtet. § 15 Abs. 3 GPO findet Anwendung.

(4) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine Modulbescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Bezeichnungen und die Titel der Lehrveranstaltungen, die erbrachten mündlichen und schriftlichen Leistungen, gegebenenfalls mit Note, sowie die im Modul erbrachten Sprachnachweise und die erworbenen Kreditpunkte. Die in der Lehrveranstaltung erbrachten Studienleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten abgezeichnet.

## § 10

### Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studienmodule setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen.

(2) Vorlesungen

Vorlesungen sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen und behandeln in erster Linie langfristige geschichtliche Entwicklungen oder systematische Überblicke. Sie können auch für spezielle Gruppen von Studierenden (Anfängerinnen und Anfänger, Fortgeschrittene usw.) angeboten werden und nehmen

dann auf deren besondere Bedürfnisse Rücksicht; eine Teilnahmebeschränkung ist damit nicht verbunden. Sie können übungsähnliche Diskussionsteile enthalten.

(3) Integrierte Proseminare (IPS)

Das IPS ist eine über zwei Semester laufende, jeweils vierstündige Lehrveranstaltung, welche die Epochen Altertum, Mittelalter und Neuzeit anhand einer übergreifenden Fragestellung integriert. Es ist die Pflichtveranstaltung zur Einführung der Studierenden bei Studienbeginn und dient der Einübung in das Studium der Geschichtswissenschaft. Eine Exkursion mit Kompaktseminar und ein obligatorisches Tutorium sind Bestandteile des IPS.

(4) Einführungsübungen

Einführungsübungen sind jeweils auf eine Vorlesung bezogene einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen. Sie dienen dem Erwerb und der systematischen Einordnung historischen Sachwissens durch Lektüre, Diskussion und Lösung entsprechender Übungsaufgaben.

(5) Übungen zur Theorie und Didaktik der Geschichte

Die Übung zur Theorie und Didaktik der Geschichte ist eine einsemestrige, zweistündige Regelveranstaltung zur Einführung in die das Fachstudium begleitenden Reflexionen über die theoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft und über die Probleme der Erfahrung und Vermittlung von Geschichte in der Öffentlichkeit.

(6) Übungen zu speziellen Methoden und Theorien

Die Übung zu speziellen Methoden und Theorien ist eine einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltung. Sie dient dazu, den Studierenden einen umfassenden Einblick in Arbeitstechniken, die für bestimmte Epochen charakteristisch sind (z. B. Hilfswissenschaften, statistische Methoden), zu vermitteln sowie in Interpretationsansätze einzuführen, die eine theoriegeleitete Beschäftigung mit Geschichte fördern.

(7) Übungen zur Geschichtskultur und -vermittlung, Praktische Übungen und Berufsfeldorientiertes Praktikum

Die Übung zur Geschichtskultur ist eine einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltung, die in die Konzepte und Arbeitsweisen von Einrichtungen und Medien aller Art einführt, in denen historische Kenntnisse gesellschaftlich vermittelt werden oder repräsentiert sind. Die Praktische Übung ist eine einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltung, die in einer geschichtsvermittelnden Einrichtung die praktische Nutzung historischer Kenntnisse und Fähigkeiten einübt und ein gemeinsames für die entsprechende Einrichtung typisches Arbeitsprodukt hervorbringen soll (z. B. Ausstellungskonzeption in historischen Museen, Gestaltung eines Sendebeitrags im Rundfunk oder Fernsehen). Das Berufsfeldorientierte Praktikum soll in fachnahen Berufsfeldern absolviert werden. Die Mindestdauer für das Praktikum beträgt 4 Wochen.

(8) Seminare

Seminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der quellenkritischen Vertiefung des methodischen Arbeitens dienen. Sie sollen die in den zuvor besuchten Lehrveranstaltungen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse festigen und erweitern, indem die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer angeleitet werden, eine eingegrenzte historische bzw. geschichtstheoretische Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur zu bearbeiten.

(9) Hauptseminare

Hauptseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und vor allem der Vertiefung der bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, Forschungsergebnisse zu rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich zu arbeiten.

(10) Übungen für Fortgeschrittene

Übungen für Fortgeschrittene sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb und der Verbreiterung von Orientierungswissen über größere historische Zusammenhänge bzw. der vertiefenden Übung spezieller Methoden und Theorieanwendungen dienen.

(11) Oberseminare

Oberseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten dienen. Sie sollen den Studierenden ermöglichen, sich aktiv an der Bearbeitung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen.

## (12) Kolloquien

Kolloquien sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Diskussion des Forschungsstandes auf bestimmten Gebieten und neuer Forschungsansätze und -ergebnisse dienen. Dabei werden ggf. auch Examens- und Forschungsarbeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgestellt.

## II. Bachelor-Studium

### § 11

#### Umfang und Gliederung des Studiums in der Bachelor-Phase

(1) Das Studium in der Bachelor-Phase umfasst 36 SWS. Es gliedert sich in drei Studienjahre, in denen insgesamt sieben Module zu absolvieren und 65 Kreditpunkte (§ 9 Abs. 3 GPO) zu erbringen sind.

(2) Das erste Studienjahr dient vornehmlich der Einführung in das Studium der Geschichte und der Vermittlung von Orientierungswissen. Im ersten Studienjahr sollen die Studierenden in das Studium der Epochen Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA) und Neuzeit (NZ) eingeführt werden.

(3) Das zweite Studienjahr dient der quellenkritischen Vertiefung methodischen Arbeitens, der Verbreiterung von Orientierungswissen, der Reflexion über die theoretischen Grundlagen des Faches und der Vermittlung berufsfeldorientierter und anwendungsbezogener Studieninhalte. Dabei können fachliche Vertiefungen in den Epochen AG, MA, NZ vorgenommen werden, die sich auch auf die im Historischen Institut vertretenen regionalen und systematischen Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Sozialgeschichte, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte, Mediengeschichte) beziehen können. Mindestens ein Schwerpunkt muss in der Neuzeit liegen.

(4) Das dritte Studienjahr dient insbesondere der Rezeption von Forschungsergebnissen, der exemplarischen wissenschaftlichen Arbeit, der Verbreiterung von Orientierungswissen über größere historische Zusammenhänge und der Vertiefung methodischer Fertigkeiten. Im dritten Studienjahr sollen examensorientierte Schwerpunkte gesetzt werden. Einer dieser Schwerpunkte muss in der NZ liegen.

### § 12

#### Modulfolge in der Bachelor-Phase

(1) Das Modul I (12 KP) besteht aus einem über zwei Semester laufenden Integrierten Proseminar (IPS), das die Epochen AG, MA und NZ anhand einer übergreifenden Fragestellung integriert. Eine Exkursion mit Kompaktseminar und ein obligatorisches Tutorium sind Bestandteile des IPS.

(2) Das Modul II (8 KP) besteht aus einer Einführungsvorlesung (I) und einer zugeordneten Einführungsübung aus den Epochen AG, MA oder NZ sowie einer weiteren Einführungsvorlesung (II) in einer in der Einführungsvorlesung I nicht gewählten Epoche. In der Einführungsvorlesung II muss am Ende des 1. Studienjahres eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer abgelegt werden.

(3) Das Modul III (8 KP) besteht aus einem Seminar (I), in dem die Epochen AG, MA oder NZ vertieft werden und regionale oder systematische Differenzierungen vorgenommen werden können, und einer Übung zu speziellen Methoden und Theorien.

(4) Das Modul IV (7 KP) besteht aus der Übung zur Theorie und Didaktik der Geschichte, die mit einer Übung zur Geschichtskultur und einer Praktischen Übung oder mit einem Berufsfeldorientiertes verbunden werden muss.

(5) Das Modul V (prüfungsrelevant, 10 KP) besteht aus zwei Seminaren, die mindestens eine der in Modul III nicht gewählten Epochen abdecken müssen. Die Epoche NZ muss gewählt werden, wenn sie nicht in Modul III gewählt worden ist. In den Epochen können regionale und systematische Differenzierungen vorgenommen werden. Die Note des Moduls V geht gemäß den Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte, zu § 8 Abs. 3 GPO, in die Endnote der Bachelor-Phase ein.

(6) Das Modul VI (prüfungsrelevant, 11 KP) besteht aus einem Hauptseminar und einer zugeordneten Übung für Fortgeschrittene oder einer Übung für Fortgeschrittene zu speziellen Methoden und Theorien. Im Modul VI soll ein examensorientierter Schwerpunkt in einer der Epochen AG, MA oder NZ gebildet werden. Die Note des Moduls VI geht gemäß den Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte, zu § 8 Abs. 3 GPO, in die Endnote der Bachelor-Phase ein.

(8) Das Modul VII (9 KP) besteht aus einem Hauptseminar und einer zugeordneten Vorlesung. Im Modul VII soll ein weiterer examensorientierter Schwerpunkt in einer der Epochen AG, MA oder NZ gebildet werden. Mindestens einer der Schwerpunkte in den Modulen VI und VII muss in der NZ liegen. Werden beide Schwerpunkte in der NZ gesetzt, müssen in den Modulen VI (Hauptseminar und Übung für Fortgeschrittene) und VII (Hauptseminar und Vorlesung) zwei der Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert studiert werden. Innerhalb der Epochen/Teilepochen können Schwerpunkte gebildet werden, die sich an den im Historischen Institut vertretenen regionalen und systematischen Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Sozialgeschichte, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte, Mediengeschichte) orientieren. Bezieht sich ein examensorientierter Schwerpunkt auf die regionalen und/oder systematischen Differenzierungen, müssen die Studien verschiedene Epochen/Teilepochen abdecken.

(9) Die Module I und II stehen immer am Anfang des Studiums. Die Module des zweiten Studienjahres bauen auf denen des ersten Studienjahres auf und können erst studiert werden, wenn zuvor die Module I und II erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Module VI und VII können nicht vor Abschluss des Moduls III studiert werden. Die Prüfungsrelevanten Module V und VI müssen unterschiedliche Epochen abdecken.

(10) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot des Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

## III. Bachelor-Prüfung

### § 13

#### Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung regelt § 20 GPO.

(2) Zur Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte kann sich anmelden, wer das Prüfungsrelevante Modul V erfolgreich abgeschlossen hat, mindestens die für die ersten vier Semester der Bachelor-Phase vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat und mindestens zwei Sprachnachweise (einer davon muss Englisch sein) vorlegt. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor dem Ablegen der Fachprüfung Geschichte nachgewiesen werden (§ 20 Abs. 4 GPO).

(3) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang am Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft (Prüfungsamt) bekannt gemacht.

### § 14

#### Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte

(1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte (Fachprüfung) besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung nennt die Kandidatin oder der Kandidat zwei Schwerpunkte ihrer oder seiner Studien, die sich i.d.R. im Anschluss an Modul VI und VII ergeben, und die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GPO).

## § 15

### Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der Bachelor-Phase in einem der beiden studierten Fächer als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (30 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GPO bestellten Prüferin oder Prüfer aufgegeben und betreut. Diese oder dieser soll nicht zugleich Prüferin oder Prüfer in der Fachprüfung nach § 14 dieser Ordnung sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller vorschlagen und den Themenbereich der Bachelor-Arbeit in den Epochen und regionalen, systematischen Differenzierungen frei wählen. Der Themenbereich ergibt sich i.d.R. im Anschluss an Modul VI oder VII. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (ausgedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 GPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die Bachelor-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 22 GPO.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GPO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Geschichte gehen die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module V und VI und die Note der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel ein (Fachspezifische Bestimmungen Geschichte, zu § 8 Abs. 3 GPO).

(3) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss ergibt sich aus der Note für die Bachelor-Arbeit (15 %), den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 35 %) und dem prüfungsrelevanten Modul im Optionalbereich (15 %).

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

## § 17

### Wiederholung der Fachprüfung und der Bachelor-Arbeit

(1) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche Bachelor-Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Näheres regelt § 23 Abs. 2 GPO.

## IV. Master-Phase

## § 18

### Umfang und Gliederung des Studiums in der Master-Phase

(1) In der Master-Phase umfasst das Studium der Geschichte im 2-Fach-Modell 22 SWS, im 1-Fach-Modell (einschließlich Ergänzungsbereich) etwa 45 SWS. Die Master-Phase erstreckt sich über 4 Semester, in denen im 2-Fach-Modell Geschichte insgesamt 4 Module zu absolvieren und 45 Kreditpunkte zu erbringen sind. Im 1-Fach-Modell sind im Fach Geschichte 5 Module zu absolvieren und 61 bzw. 63 Kreditpunkte zu erbringen. Im Ergänzungsbereich müssen die Studierenden darüber hinaus die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen aus den Studiengebieten anderer, affiner Fächer absolvieren.

(2) Im 2-Fach-Modell Geschichte müssen die Studierenden zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte setzen: Schwerpunkt A und Schwerpunkt B. Im 1-Fach-Modell Geschichte kommt ein weiterer Studienschwerpunkt C hinzu. Die im 1-Fach-Modell gewählten Studienschwerpunkte müssen im Ergänzungsbereich durch inhaltliche oder methodische Aspekte aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer ergänzt werden.

(3) Studienschwerpunkte können in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit gesetzt werden oder in den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert. Innerhalb der Epochen/Teilepochen können Schwerpunkte gebildet werden, die sich an den im Historischen Institut vertretenen regionalen und systematischen Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Sozialgeschichte, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte, Mediengeschichte) orientieren. Beziehen sich die Studienschwerpunkte auf die regionalen und/oder systematischen Differenzierungen, sollen die Studien verschiedene Epochen/Teilepochen abdecken.

## § 19

### Modulfolge in der Master-Phase

(1) Im 2-Fach-Modell sind die Module IX, X, XI und XII zu absolvieren. Am Anfang des Studiums der Master-Phase stehen die Module IX und X.

- Das Modul IX (14 KP) besteht aus einem Hauptseminar, einer zugeordneten Vorlesung und einem Oberseminar und erstreckt sich über ein Semester.
- Das Modul X (14 KP) ist prüfungsrelevant, besteht aus einem Hauptseminar, einer zugeordneten Vorlesung und einem Oberseminar und erstreckt sich über ein Semester. Die Note des Moduls X geht gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte, zu § 8 Abs. 4 GPO, in die Endnote der Master-Phase ein.
- Das Modul XI (11 KP) besteht aus einem Oberseminar, einer Übung für Fortgeschrittene und einem Kolloquium und erstreckt sich über ein Semester.

- Das Modul XII (6 KP) besteht aus einer Übung für Fortgeschrittene und einem Kolloquium oder einer weiteren Übung für Fortgeschrittene und erstreckt sich über ein Semester.
- (2) Im 1-Fach-Modell sind die Module IX, X, XI, XIII und XIV zu absolvieren sowie die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen im Ergänzungsbereich. Am Anfang des Studiums der Master-Phase stehen die Module IX, X und XIV.
- Das Modul IX (14 KP) besteht aus einem Hauptseminar, einer zugeordneten Vorlesung und einem Oberseminar und erstreckt sich über ein Semester.
  - Das Modul X (14 KP) ist prüfungsrelevant, besteht aus einem Hauptseminar, einer zugeordneten Vorlesung und einem Oberseminar und erstreckt sich über ein Semester. Die Note des Moduls X geht gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte, zu § 8 Abs. 4 GPO, in die Endnote der Master-Phase ein.
  - Das Modul XI (11 KP) besteht aus einem Oberseminar, einer Übung für Fortgeschrittene und einem Kolloquium und erstreckt sich über ein Semester.
  - Das Modul XIII (11 KP) besteht aus einem Oberseminar, einer Übung für Fortgeschrittene und einem Kolloquium und erstreckt sich über ein Semester.
  - Das Modul XIV (11 oder 13 KP) besteht aus einem Hauptseminar und einem Oberseminar oder einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Kolloquium und erstreckt sich über ein Semester.
  - Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen aus Studiengebieten anderer, affiner Fächer absolviert werden. Eines dieser Module ist – nach Wahl der Studierenden – prüfungsrelevant. In diesem Modul müssen mindestens 10 Kreditpunkte erbracht worden sein. Die Note des prüfungsrelevanten Moduls geht gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte, zu § 8 Abs. 4 GPO, in die Endnote der Master-Phase ein.
  - Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot des Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

## V. Master-Prüfung

### § 20 Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung regelt § 26 GPO.
- (2) Im 2-Fach-Modell Geschichte kann sich zur Master-Prüfung anmelden, wer in der Master-Phase das prüfungsrelevante Modul X erfolgreich abgeschlossen hat, mindestens 30 Kreditpunkte gem. § 26 Abs. 1, Nr. 3 GPO erbracht hat und den dritten Sprachkenntnisnachweis, ggf. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gem. § 3 Abs. 5 dieser Ordnung, vorlegt. Im 1-Fach-Modell Geschichte kann sich zur Master-Prüfung anmelden, wer in der Master-Phase im Fach Geschichte einschließlich Ergänzungsbereich das prüfungsrelevante Modul X und das prüfungsrelevante Modul im Ergänzungsbereich erfolgreich abgeschlossen hat, mindestens 60 Kreditpunkte einschließlich Ergänzungsbereich gem. § 26 Abs. 1, Nr. 3 GPO erbracht hat und den dritten Sprachkenntnisnachweis, ggf. den Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik gem. § 3 Abs. 5 dieser Ordnung, vorlegt. Die übrigen auf das Fachstudium (im 1-Fach-Modell einschließlich Ergänzungsbereich) entfallenden Kreditpunkte müssen bei der Anmeldung der letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 4 GPO).
- (3) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang am Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft (Prüfungsamts) bekannt gemacht.

### § 21 Master-Prüfung im Fach Geschichte

- (1) Die Master-Prüfung im 2-Fach-Modell Geschichte (Fachprüfung) besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunkt A. Die Master-Prüfung im 1-Fach-Modell Geschichte (Fachprüfung) besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunkt A und einer Klausur von 4 Stunden Dauer im Schwerpunkt B.
- (2) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung nennt die Kandidatin oder der Kandidat Schwerpunkte ihrer oder seiner Studien, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden. Die Themenschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema der Master-Arbeit decken.
- (3) Für die mündliche Prüfung im Schwerpunkt A (1-Fach- und 2-Fach-Modell) müssen zwei Studienschwerpunkte angegeben werden, die verschiedenen von den Studierenden absolvierten Modulen zugeordnet sein sollen. Sie entsprechen im Stoffumfang dem Umfang eines Hauptseminars oder eines Oberseminars oder einer Vorlesung. Die Prüfung geht von diesen aus und bezieht sich auf die Lehrinhalte der Module, denen die angegebenen Schwerpunkte entnommen sind.
- (4) Für die Klausur im Schwerpunkt B (1-Fach-Modell) müssen zwei Studienschwerpunkte angegeben werden, die im Stoffumfang dem Umfang eines Hauptseminars oder eines Oberseminars oder einer Vorlesung entsprechen. Aus einem der beiden Studienschwerpunkte wird den Studierenden eine Klausur gestellt. Die Studienschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema des Oberseminars aus Modul X decken.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jeden Prüfungsteil eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GPO).

### § 22 Master-Arbeit im Fach Geschichte

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der Master-Phase in einem der beiden studierten Fächer bzw. im 1-Fach-Modell im Fach Geschichte als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Master-Arbeit braucht keine eigenen Forschungsergebnisse zu erbringen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GPO bestellten Prüferin oder Prüfer aufgegeben und betreut. Diese oder dieser soll zugleich Prüferin oder Prüfer in der Fachprüfung nach § 21 dieser Ordnung sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller sowie den Themenbereich der Master-Arbeit aus dem Schwerpunkt A vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Eine sechsmo-natige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Gemeinsamen Prüfungsamts bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamts erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Master-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (gedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 GPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 28 GPO.

### **§ 23**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der Master-Prüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GPO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Geschichte gehen im 2-Fach-Modell die Note des Prüfungsrelevanten Moduls X und die Note der mündlichen Prüfung je zur Hälfte ein.

(3) In die Fachnote Geschichte gehen im 1-Fach-Modell die Note des Prüfungsrelevanten Moduls X und die Note des Prüfungsrelevanten Moduls des Ergänzungsbereichs zu je 20 %, die Note der mündlichen Prüfung und die Note der Klausur zu je 30 % ein (Fachspezifische Bestimmungen Geschichte, zu § 25 Abs. 2 GPO).

(4) Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich im 2-Fach-Modell gemäß § 30 Abs. 1 GPO aus der Note der Master-Arbeit (40 %) und den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 30 %). Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich im 1-Fach-Modell gem. § 30 Abs. 2 GPO aus der Note der Master-Arbeit (40 %) und aus der Fachnote Geschichte (60 %).

(5) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die Master-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

### **§ 24**

#### **Wiederholung der Fachprüfung und der Master-Arbeit**

(1) Die mündliche Master-Prüfung kann bei „nicht ausreichender“ Leistung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 29 Abs. 2 GPO.

## **VI. Abschließende Bestimmungen**

### **§ 25**

#### **Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2005/06 ihr Studium im Fach Geschichte im Rahmen des konsekutiven Bachelor-/Master-Studienganges beginnen. Näheres regelt § 36 GPO.

(2) Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium im Fach Geschichte vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen

haben, gilt die Studienordnung in der Fassung vom 17. Juli 2002.

(3) Für Studierende, zum Wintersemester 2004/05 im Fach Geschichte in die Master-Phase eintreten, gilt automatisch diese Neufassung.

(4) Wiederholungsprüfungen im Fach Geschichte sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 21. 12. 2005 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom .....